



Amtliche Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2021

Die Anmeldung für das Schuljahr 2021/2022 findet statt in der Schuleinschreibungswoche vom

**Montag, 8.3.2021 – Freitag, 12.3.2021 von 8.30 – 10.30 Uhr
in der Grundschule Neustadt/WN**

1. Schulanmeldung an der Grundschule

Anzumelden sind alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthaltsort im Schulsprengel der Grundschule Neustadt/WN, die im Schuljahr 2021/2022 erstmals schulpflichtig werden. Dies trifft zu, wenn sie am 30. September 2021 mindestens sechs Jahre alt sind.

Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, können schulpflichtig werden. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihr Kind eingeschult werden soll und teilen der Schule bis 12. April schriftlich mit, wenn sie die Einschulung um ein Jahr verschieben möchten. (Korridorkinder)

Kinder, die im Oktober, November oder Dezember 2021 sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern eingeschult werden. (Vorzeitige)

Im vorigen Jahr zurückgestellte Kinder sind erneut anzumelden. Der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen. (Rücksteller)

Wenn ein Kind angemeldet werden soll, das ab 1. Januar 2016 geboren ist, muss ein schulpsychologisches Gutachten erstellt werden. (Vorvorzeitig)

2. Schulanmeldung ist Pflicht

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen und nichts anderes vereinbart wurde. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind persönlich, telefonisch oder schriftlich (auch per Mail) anmelden.

Der Schule ist vorzulegen:

- die Geburtsurkunde des Kindes bzw. das Familienstammbuch
- Bogen des Kindergartens „Informationen für die Grundschule“
- evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss
- evtl. ein Zurückstellungsbescheid
- bei nichtdeutscher Staatsbürgerschaft: Pass und Meldebescheinigung

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 (1 – 3) des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit einer Geldbuße belegt werden.

3. Zum Schulsprengel der Grundschule Neustadt a.d. Waldnaab gehören

Neustadt a. d. Waldnaab: Neustadt/WN, Ortsteile Bergmühle, Mühlberg und Radschmühle

Gemeinde Theisseil: Ortsteile Aich, Edeldorf, Fichtelmühle, Görnitz, Harlesberg, Hammerharlesberg Roschau, Theisseil, Wiedenhof, Wilchenreuth

Gemeinde Störnstein: Ortsteile Störnstein, Rastenhof, Reiserdorf, Wöllershof

Markt Floß: Ortsteile Fehrsdorf und Welsenhof